

# Neue Reglemente und Reglementsänderungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Annuaire de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative**

Band (Jahr): **166 (1986)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Reglemente und Reglementsänderungen  
Nouveaux règlements et modifications de règlement  
Nuovi regolamenti et modificazioni di regolamenti

---

Reglement der Hydrobiologischen Kommission der SNG

---

I. Wahl, Bestand

Art. 1

Die hydrobiologische Kommission ist eine wissenschaftliche Kommission der SNG im Sinne von Art. 43ff. der Statuten der SNG.

Art. 2

Die Kommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Redaktoren des "Swiss Journal of Hydrology" ("Schweizerische Zeitschrift für Hydrologie", "Revue Suisse d'Hydrologie") sind Vollmitglieder der Kommission. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 3

Der Präsident der Kommission ist Mitglied des Senates der SNG.

Art. 4

Der Präsident setzt die für die Abwicklung der Geschäfte nötigen Sitzungen ein. Auf Verlangen von drei Mitgliedern muss eine Sitzung abgehalten werden. Vor der Sitzung ist den Mitgliedern eine Traktandenliste zuzustellen. Geschäfte können auf dem Zirkulationswege erledigt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Protokolle werden vom Präsidenten, Rechnungen und Belege vom Rechnungsführer aufbewahrt. Nicht mehr gebrauchte Dokumente sind dem Archiv der SNG zu übergeben.

II. Aufgabe

Art. 5

Die Kommission fördert wissenschaftliche Arbeiten zur Erforschung der Gewässer in limnologischer, fischereiwissenschaftlicher und siedlungswasserwirtschaftlicher Hinsicht.

Art. 6

Zu diesem Zweck gibt die Kommission das "Swiss Journal of Hydro-

logy" ("Schweizerische Zeitschrift für Hydrologie", "Revue Suisse d'Hydrologie") heraus. Im Untertitel werden die bevorzugt zur Publikation aufgenommenen Sachgebiete mit "Hydrobiologie, Limnologie, Fischereiwissenschaft, Siedlungswissenschaft, Abwasserreinigung" bezeichnet.

**Art. 7**

Die Kommission überweist ein Exemplar der Zeitschrift dem Zentralsekretariat der SNG. Die Tauschbibliothek ist an der EAWAG in Dübendorf domiziliert unter Wahrung des freien Benützerrechtes durch die Mitglieder der SNG.

**Art. 8**

Die Kommission verschafft sich durch geeignete Massnahmen und Aktionen Gehör im Bereich des Gewässerschutzes und der Siedlungshydrologie.

III. Rechnung, Jahresbericht

**Art. 9**

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Beiträgen der SNG
- Druckkostenbeiträgen der Autoren grösserer Artikel
- eventuellen Subventionen öffentlicher Körperschaften oder Privater.

**Art. 10**

Die Rechnungsführung wird durch eine vom Generalsekretariat der SNG bezeichneten Treuhandstelle besorgt.

**Art. 11**

Die Mitglieder der Kommission haben für ihre nächste Sitzung Anrecht auf Spesenentschädigung.

**Art. 12**

Der Präsident erstellt nach Weisungen des Generalsekretariates der SNG den Jahresbericht.

Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand der SNG am 18. April 1986 genehmigt und ersetzt das Reglement vom 24. Juni 1939.

Der Zentralpräsident:

Der Generalsekretär:

Prof. André Aeschlimann

Dr. Beat Sitter

## Reglement der Schweizerischen Kommission für Polarforschung (SKP)

---

### I. Statut und Organisation

- 1.1 Die "Schweizerische Kommission für Polarforschung", im folgenden SKP genannt, ist ein gemeinsames wissenschaftliches Organ der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (SNG), der Schweizerischen Akademie der Geisteswissenschaften (SAGW) und der Schweizerischen Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW)
- 1.2 Die SKP hat höchstens 12 Mitglieder. Diese vertreten jene Teilgebiete der Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften und technischen Wissenschaften, die einen Bezug zur Polarforschung haben. Die SKP kann Drittpersonen zur Teilnahme an ihren Sitzungen einladen.
- 1.3 Zur Erledigung ihrer Aufgaben kann die SKP Arbeitsgruppen einsetzen.
- 1.4 Die SKP konstituiert sich selbst. Präsident, Vizepräsident und Sekretär bilden den Ausschuss. Dieser erledigt die laufenden Geschäfte. Die SKP kann dem Ausschuss auch weitere Aufgaben übertragen.
- 1.5 Die SKP hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten einberufen.

Die SKP fasst ihre Beschlüsse durch absolutes Mehr der anwesenden und stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

### II. Aufgaben

Die wichtigsten Aufgaben der SKP sind:

- 2.1 Anregung, Koordination und Förderung der Polarforschung in der Schweiz auf geeignete Weise.
- 2.2 Wecken des Interesses von schweizerischen, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft und Politik tätigen Instanzen für die Polarforschung, besonders wenn diese in der Schweiz ausgeführt wird.
- 2.3 Herstellung und Entwicklung von Kontakten zu interessierten ausländischen Instanzen und internationalen Vereinigungen.
- 2.4 Vertretung der Schweiz in internationalen nichtstaatlichen Organisationen.

2.5 Unterstützung der Bundesbehörden auf deren Ersuchen hin bei internationalen Kontakten, welche eine Polarregion betreffen.

III. Finanzielle Mittel und Entschädigungen

3.1 Die finanziellen Mittel der SKP bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Konferenz der schweizerischen wissenschaftlichen Akademien
- b) Vermächnissen und Schenkungen.

3.2 Die Mitglieder der SKP und die unter 1.2 erwähnten Drittpersonen haben im Rahmen des genehmigten Budgets Anrecht auf Rückerstattung von Auslagen, die ihnen durch den Besuch der Sitzungen entstehen.

Vom Zentralvorstand der SNG an der Sitzung vom 29.8.1986 genehmigt.

Vom Vorstand der SAGW an der Sitzung vom 6.9.1986 genehmigt.

Vom Vorstand der SATW am 17.9.1986 genehmigt.



Reglement betreffend Beiträge für die Teilnahme  
an Tagungen im Ausland

---

(Nachtrag)

Gestützt auf das Reglement des Schweizerischen Bundesrates betreffend die Verwendung der Kredite für die Mitwirkung schweizerischer Institutionen bei internationalen kulturellen Bestrebungen vom 26. Oktober 1956 erlassen die SGG und die SNG im Zusammenhang mit Beiträgen der beiden Dachgesellschaften für die Teilnahme an Tagungen im Ausland die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die SGG und die SNG können auf Gesuch hin die Teilnahme von Delegierten ihrer Mitgliedinstitutionen, Kommissionen, Kuratorien und Komitees an wichtigen wissenschaftlichen und kulturellen Tagungen im Ausland durch Beiträge unterstützen.
2. Beiträge werden nur bewilligt für die Teilnahme an Tagungen auf universaler Ebene oder im Rahmen einer Ländergruppe, die besondere gemeinsame Interessen hat und auch die Schweiz umfasst; für die Teilnahme an Tagungen in lediglich bilateralem Rahmen werden in der Regel keine Beiträge gewährt.
3. In der Regel werden die Reisekosten 1. Klasse (Flugreise in "Economy class") für einen einzigen Vertreter ganz oder teilweise vergütet, nicht jedoch die Aufenthaltskosten; jedes Gesuch um Abweichung von dieser Regel ist einlässlich zu begründen.
4. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den für Delegationszwecke im jährlichen Budget der Dachgesellschaften ausgeschiedenen Beträgen, nach der Zahl der vorliegenden Gesuche sowie nach der jeweiligen Höhe der Reisekosten. In erster Linie werden Gesuche berücksichtigt, die termingemäss angemeldet worden sind, später eintreffende Anträge erst in zweiter Linie (vgl. Absatz 5).
5. Die Mitgliedgesellschaften, Kommissionen, Kuratorien und Komitees reichen dem Generalsekretariat SGG/SNG auf den 1. Januar und auf den 1. Juli ein Gesuch oder zumindest eine vorläufige Ankündigung ein. In letzterem Falle ist das formelle Gesuch dem Generalsekretariat SGG/SNG spätestens 6 Wochen vor der Tagung zuzustellen.

Gesuche und Ankündigungen, die nach den angegebenen Terminen beim Generalsekretariat SGG/SNG eintreffen, können entgegengenommen werden; sie finden jedoch in diesem Falle erst in zweiter Linie Berücksichtigung.

Zu jedem Gesuch gehören als notwendige Unterlagen ein detailliertes Programm der Tagung sowie die Darlegung, worin im besonderen das öffentliche Interesse an einer schweizerischen Beteiligung bestehe.

Ferner ist im Gesuch nachzuweisen, dass der gesuchstellenden Institution oder dem Delegierten selber die volle Uebernahme der Reisekosten nicht zugemutet werden kann.

6. Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge:

6.1 SGG: Routinegesuche werden vom Generalsekretär entschieden; Gesuche, die Ausnahmecharakter haben, sind von ihm dem Ausschuss des Vorstandes zum Entscheid zu unterbreiten; die Antragsteller haben das Recht auf Rekurs an den Vorstand.

6.2 SNG: Zuständig ist der Zentralvorstand, der befugt ist, den Vorstand einer fachlich zuständigen Mitgliedergesellschaft oder aber Einzelexperten beizuziehen. Sein Entscheid ist endgültig.

7. Unabhängig von jeder Beitragsleistung kann der Bundesrat in besonderen Fällen einem Teilnehmer an einer internationalen Tagung im Ausland den Titel "Offizieller Vertreter der Schweiz" verleihen, sofern es angezeigt erscheint, dem Betreffenden auf diese Weise besonderes Gewicht oder einen speziellen Vorteil zu verschaffen. Dieser Titel gibt an sich noch keinen Anspruch auf einen Beitrag. Gesuche um Verleihung dieses Titels sind beim Generalsekretariat SGG/SNG unabhängig von einem allfälligen Gesuch um einen Reisekostenbeitrag mindestens 6 Wochen vor der Tagung einzureichen. Das Generalsekretariat SGG/SNG leitet sie zur Behandlung an das Eidgenössische Departement des Innern weiter.

8. Die Teilnehmer an einer internationalen Tagung im Ausland, denen ein Reisekostenbeitrag der SGG oder der SNG gewährt und/oder vom Bundesrat der Titel "Offizieller Vertreter der Schweiz" verliehen wurde, haben dem Generalsekretariat SGG/SNG spätestens 2 Monate nach Abschluss der Tagung einen Bericht über deren Verlauf und Ergebnisse zuzustellen; darin ist insbesondere auch zu vermerken, ob sie ein Referat gehalten, oder in anderer Weise einen persönlichen Beitrag an die Kongressarbeit geleistet haben. Das Generalsekretariat unterbreitet diese Berichte dem Vorstand der SGG, bzw. dem Zentralvorstand der SNG und, im Falle von offiziellen Delegationen, auch dem Bundesrat.

9. Diese Bestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 26. Februar 1973

Bern, 26. Januar 1973

SCHWEIZERISCHE GEISTESWISSENSCHAFTLICHE GESELLSCHAFT

SCHWEIZERISCHE NATURFORSCHENDE GESELLSCHAFT

Der Präsident:

Der Zentralpräsident:

H.-G. Bandi

A. Lombard